



Vereinsatzung

Leseförderung Ahrensburg e.V.

Fassung vom 10.03.2026

Präambel

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert Personen unabhängig von deren Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens oder Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen des Vereins bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.
6. Alle Amtsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich selbstverständlich auf alle Geschlechter. Wo nur eine Bezeichnung genannt ist, erfolgt dies lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit/ Verständlichkeit. Unabhängig von der Bezeichnung in der Satzung stehen alle Vereinsämter Mitgliedern jeden Geschlechtes offen.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und

1. Der Verein führt den Namen „Leseförderung Ahrensburg“.
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ahrensburg
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

5. Übergangsregelung nur für das Jahr 2023: Das Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) 2023 beginnt am 05.10.2023 und endet mit Ablauf des Jahres 2023.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Sprach- und Leseförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Insbesondere die Lieteraturszene in Ahrensburg und dem Kreis Stormarn soll gefördert werden, um ihr die gebührende Geltung zu verschaffen.

2. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- die Durchführung von Veranstaltungen, die eine breite Öffentlichkeit erreichen,
- die Durchführung von Projekten zur Sprach- und Leseförderung in Bildungseinrichtungen des Kreises Stormarn
- die Unterstützung junger Autor*innen vor Ort und die Förderung von literarischem Nachwuchs
- Netzwerkarbeit zwischen Kulturträgern
- sowie sonstige Tätigkeiten, die den Vereinszweck unmittelbar zu fördern geeignet sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Im Sinne von § 55 Absatz 1 Ziffer 1 AO erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche (ab dem 16. Lebensjahr) und juristische Personen werden, die rechtsfähig sind.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer einen schriftlichen Antrag stellt. Die Mitgliedschaft gilt vom Datum des Beitritts an.

4. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein wirtschaftlich oder ideell unterstützt. Ein Fördermitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ohne jedoch die Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu haben.

5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden.

6. Über die Aufnahme von Mitgliedern oder Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt des Mitglieds sowie durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Die Mitgliedschaft kann jederzeit, spätestens am 30.09. jedes Jahres, zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Grundsätze des Vereins gemäß Präambel verletzt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mahnung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15.07. jedes Jahres auf das Vereinskonto zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum voll zu entrichten.
3. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen mit einer 2/3 Mehrheit Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein nicht anteilig erstattet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Wahl- und stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vereinsvorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch unverschlüsselte E-Mail erfolgt. Die Form des Einladungsschreibens muss nicht für alle Mitglieder einheitlich sein.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder

wenn zehn Prozent aller ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Beim Mitgliederantrag hat der Vorstand maximal zehn Tage Zeit, fristgerecht einzuladen. Im Übrigen gilt § 7 (4) entsprechend.

6. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören außer den in der Satzung einzeln bestimmten Punkten:

- die Bestellung (Wahl), Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- die Prüfung der Tätigkeit des Vorstands,
- die Änderung der Satzung,
- Wahl von mindestens 1 Kassenprüfer,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

7. Wahlen und Abstimmungen finden einzeln statt. Sofern dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird, erfolgen die Wahlen und Abstimmungen geheim.

8. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich vorliegen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

9. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins (gemäß § 12) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und der Schriftführerin.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann um bis zu 3 Beisitzer(innen) ergänzt werden.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Der Vorstand und die Beisitzer(innen) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied zur Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

6. Die Vertretung des Vereins nach außen ist grundsätzlich Aufgabe des Vorstands, kann aber in bestimmten Angelegenheiten vom Vorstand an einzelne Personen delegiert werden (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit etc.).

7. Verträge mit Firmen oder Privatpersonen sind nur dem Vorstand oder durch den Vorstand schriftlich ermächtigten Personen erlaubt.
8. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Im Innenverhältnis gilt, dass er Ausgaben nur tätigen darf, sofern sie vom Vereinsvermögen gedeckt sind.
9. Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt und / oder dem Registergericht verlangt oder eingefordert werden, werden vom Vorstand beschlossen.
10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen des Vorstands, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
11. Der Vorstand beschließt über die Annahme von Geschenken, Spenden und Erbschaften.
12. Der Vorstand beschließt über Ausschlüsse aus dem Verein und über Streichungen von der Mitgliederliste

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung.
3. Zu Beginn der Vorstandssitzung wird eine Sitzungsleiterin bestimmt.
4. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, insbesondere sind Beschlüsse des Vorstands zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Beschluss ist unter Hinweis auf das Umlaufverfahren in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er leistet Ausgaben auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens ein Mitglied als Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen nach Ende jedes Geschäftsjahres rechtzeitig zur Mitgliederversammlung die Führung der Kasse und des Bankkontos sowie die Belege und deren Verbuchung. Sie geben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 11 Haftung des Vereins und seiner Organe

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch

Versicherungen gedeckt sind.

2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

4. § 31 a BGB gilt für alle Vorstandsmitglieder im Sinne von § 8 (1) unabhängig von der Höhe der Vergütung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen erfolgen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der AWO Ahrensburg e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 05.10.2023 festgestellt und verabschiedet. Die vorliegende, überarbeitete Version wurde im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.01.2024 verabschiedet und am 10.3.26 von der Mitgliederversammlung geändert.